

Vorlage Nr. 15/401

öffentlich

Datum: 26.07.2021
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Frau Steimel/Frau Weis

Landschaftsausschuss	25.08.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	27.08.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des
Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien**

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des
Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien wird gemäß der Vorlage Nr. 15/401
beschlossen.

Ergebnis:

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien (Geschäftsordnung LVers) wurde durch die Stabsstelle 00.200 überarbeitet.

Mit Neufassung der Geschäftsordnung LVers werden

- die Umstellung auf die digitale Gremienarbeit festgelegt,
- die vielfach eingerichteten interfraktionellen Arbeitskreise zwischen Politik und Verwaltung als Facharbeitskreise eingeführt,
- alternative Sitzungsformen für nichtöffentliche Sitzungen von Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräten ermöglicht,
- offene Fragen aus der Praxis aufgegriffen und geregelt,
- Regelungen im Hinblick auf den Datenschutz angepasst,
- Regelungen zur Klarstellung umformuliert und
- auf eine gendergerechte Formulierung geachtet.

Die Synopse und der Wortlaut der Neufassung der Geschäftsordnung LVers sind jeweils als **Anlagen** beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/401:

Die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien (Geschäftsordnung LVers) wurde durch die Stabsstelle 00.200 in Abstimmung mit dem FB 14 überarbeitet.

Mit Neufassung der Geschäftsordnung LVers werden

- die Umstellung auf die digitale Gremienarbeit festgelegt,
- die vielfach eingerichteten interfraktionellen Arbeitskreise zwischen Politik und Verwaltung als Facharbeitskreise eingeführt,
- alternative Sitzungsformen für nichtöffentliche Sitzungen von Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräten ermöglicht,
- offene Fragen aus der Praxis aufgegriffen und geregelt,
- Regelungen im Hinblick auf den Datenschutz angepasst,
- Regelungen zur Klarstellung umformuliert und
- auf eine gendergerechte Formulierung geachtet.

Hervorzuheben sind:

1. Umstellung auf den digitalen Gremienversand (§ 2 Abs. 3 f. und § 24 Abs. 1, Synopse S. 3 f., 28)

Die digitale Gremienarbeit soll als Regularbeitsform in der Geschäftsordnung LVers normiert werden. Dies ist bereits weitestgehend in der Praxis umgesetzt.

Ausnahmen sollen beispielsweise für Mitglieder des Landesbehindertenrates im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte bestehen, für die die digitalen Sitzungsunterlagen mangels vollständiger Barrierefreiheit nicht zugänglich sind.

2. Einführung der Facharbeitskreise (§ 37 n.F., Synopse S. 43 ff.)

Facharbeitskreise sollen die bisherigen interfraktionellen Arbeitskreise bestehend aus Ausschussvertreter*innen aller Fraktionen und der Verwaltung, die zumeist zur Vorberatung ausschussspezifischer Themen eingesetzt wurden, ablösen (z. B. IAK Haushaltskonsolidierung oder IAK BTHG). Vielfach ergaben sich Abgrenzungsschwierigkeiten zu sonstigen interfraktionellen Arbeitskreisen von zwei oder mehreren Fraktionen (z. B. der Oppositionsfraktionen).

Mit der Einführung der Vorschrift zu den Facharbeitskreisen sollen Unklarheiten und unterschiedliche nur auf Einzelvereinbarungen beruhende Regelungen beseitigt werden.

Bestehende Gremien, wie z. B. der IAK Haushaltskonsolidierung, sollen durch die neue Regelung nicht in ihrer Struktur verändert werden. Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Bezeichnung.

3. Die Einführung alternativer Sitzungsformen für nichtöffentliche Sitzungen von Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräten (§ 34 Abs. 5 n.F., § 35 Abs. 5 n.F., § 36 Abs. 5 n.F., Synopse S. 40, 42, 43)

Rückblickend auf die Optionen zur Durchführung von Sitzungen in digitaler Form während der Corona-Pandemie soll künftig in der Geschäftsordnung LVers eine Grundlage für die Durchführung von nichtöffentlichen Sitzungen von Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräten als Hybrid- oder Onlinesitzung im Telefon- oder Videoformat geschaffen werden. Eine solche Regelung bietet

mehr Flexibilität bezogen auf die Sitzungsdurchführung bei nichtöffentlichen Sitzungen, bei denen der Öffentlichkeitsgrundsatz nicht gewahrt werden muss.

Im Einzelnen sind die im Fettdruck hervorgehobenen Änderungen der beigefügten Synopse (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Der Wortlaut der Geschäftsordnung LVers in der Neufassung ist als **Anlage 2** beigefügt.

L u b e k

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 15. Dezember 2017	Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien vom xx.xx.2021	<i>Einbindung von Ausschüssen, Kommissionen, Beiräten usw.</i>
Gemäß § 8 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2017 (GV. NRW. S. 966), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rhein-land am 15. Dezember 2017 folgende Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse beschlossen:	Gemäß § 8 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2017 (GV. NRW. S. 966) , hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am xx.xx.2021 folgende Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien beschlossen:	<i>Korrekte Zitierung: Es sind nur die Änderungen der konkreten Ermächtigungsnorm seit der Bekanntmachung der Neufassung anzugeben. § 8 Abs. 3 wurde seitdem nicht geändert.</i>
I. Landschaftsversammlung		
§ 1 Konstituierung der Landschaftsversammlung		
(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie wird von der/dem bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 8 Abs. 1 LVerbO). Ist diese/dieser verhindert, beruft eine der Stellvertreterinnen/einer der Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses in der Reihenfolge ihrer Wahl die Landschaftsversammlung ein.	(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie wird von der/dem bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 8 Abs. 1 LVerbO). Ist diese*r verhindert, beruft eine der Stellvertretungen der/des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses in der Reihenfolge ihrer Wahl die Landschaftsversammlung ein.	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(2) Die/der bisherige Vorsitzende des Landschaftsausschusses, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Landschaftsausschusses eröffnet die Sitzung. Sie/Er stellt die Altersvorsitzende/den Altersvorsitzenden (nach Lebensalter) fest. Diese/Dieser lässt durch die Landschaftsversammlung zwei Mitglieder als Beisitzer bestellen, die sie/ihn unterstützen.	(2) Die/der bisherige Vorsitzende des Landschaftsausschusses, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Landschaftsausschusses eröffnet die Sitzung. Sie/Er stellt die/den Altersvorsitzende*n (nach Lebensalter) fest. Diese*r lässt durch die Landschaftsversammlung zwei Mitglieder als Beisitzende bestellen, die sie/ihn unterstützen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(3) Die/Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertretern. (§ 8 a Abs. 5 LVerbO).	(3) Die/Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzes und seiner Stellvertretungen sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretungen . (§ 8 a Abs. 5 LVerbO).	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(4) Die/Der Altersvorsitzende verpflichtet die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Die/ Der Vorsitzende verpflichtet ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder in gleicher Weise. (§ 8 a Abs. 3 LVerbO).	(4) Die/Der Altersvorsitzende verpflichtet die/den Vorsitzende*n auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Die/Der Vorsitzende verpflichtet ihre/seine Stellvertretungen und die übrigen Mitglieder in gleicher Weise. (§ 8 a Abs. 3 LVerbO).	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(5) Die Landschaftsversammlung bestellt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Soll eine Bedienstete/ ein Bediensteter der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die	(5) Die Landschaftsversammlung bestellt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine/n Schriftführer*in . Soll ein/e Bedienstete*r der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Bestellung im Einvernehmen mit dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes.	Einvernehmen mit dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes.	
§ 2 Einberufung der Landschaftsversammlung		
(1) Die Landschaftsversammlung muss einmal jährlich zusammentreten (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.		
(2) Die/Der Vorsitzende hat die Landschaftsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion dies beantragt (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Der Antrag muss der/dem Vorsitzenden schriftlich zugehen und die Gegenstände bezeichnen, über die verhandelt werden soll. Die Einberufung muss innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Antrages erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.		
(3) Die Mitglieder werden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen geladen. Im Rahmen der digitalen Gremienarbeit ist alternativ die Einladung auf elektronischem Wege per E-Mail zulässig. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird oder per E-Mail versandt wird.	(3) Die Mitglieder erhalten die Einladung zur Sitzung auf elektronischem Wege per E-Mail. In Ausnahmefällen kann eine Einladung schriftlich erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 9 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Versandtermin eingehalten ist. Der Versandtermin ist der 12. Tag vor der Sitzung. Fällt der Versandtermin nicht auf einen Arbeitstag, ist der vorhergehende Arbeitstag der Versandtermin.	<i>Weitgehende Umstellung auf digitale Gremienarbeit ohne postalischen Versand. Ausnahmen sollen, z. B. im Rahmen der Zugänglichkeit für Mitglieder des LBR im Beirat für Inklusion, möglich sein.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
		<p><i>Die Differenzierung zwischen der Ladungsfrist von 9 Tagen und dem Versandtermin, der auf 12 Tage vor der Sitzung terminiert ist, ist zur Überbrückung der Postlaufzeiten im Fall der schriftlichen Versendung notwendig.</i></p> <p><i>Definition des Versandtermins in der GeschO wegen besonderer Bedeutung für den Gremienversand und Bestimmung einer sachgerechten Frist für die Einreichung von Anträgen gem. § 11 GeschO.</i></p>
<p>(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.</p>	<p>(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit dem Versand der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) zur Verfügung gestellt werden. Diese können mittels eines passwortgeschützten Zugangs dort abgerufen werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.</p>	<p><i>Anpassung an digitalen Gremienversand</i></p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(5) Die Ladung zur Landschaftsversammlung gilt gleichzeitig als Ladung zum Landschaftsausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über solche Gegenstände, die vorher noch nicht im Landschaftsausschuss beraten wurden und für die die Sitzung unterbrochen wird.		
(6) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung vorschreibt.		
(7) Das für Kommunalaufsicht zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen (§ 9 Abs. 3 LVerbO).		
§ 3 Leitung der Sitzungen		
(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landschaftsversammlung. Sind sie/er und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter verhindert, bestimmt die Fraktion, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden benannt hat, die Leiterin/den Leiter der Sitzung.	(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landschaftsversammlung. Sind sie/er und ihre/seine Stellvertretungen verhindert, bestimmt die Fraktion, die die/den Vorsitzende*n benannt hat, die Sitzungsleitung .	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(2) Die Landschaftsversammlung bestellt zwei Mitglieder als Beisitzer, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden unterstützen. Sie führen die Redeliste, sammeln und zählen	(2) Die Landschaftsversammlung bestellt zwei Mitglieder als Beisitzende , die die/den Vorsitzende*n unterstützen. Sie führen die Redeliste, sammeln und zählen die Stimmen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
die Stimmen. Die/Der Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.	Die/Der Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.	
§ 4 Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen		
(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung verpflichtet.		
(2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat dies der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.		
(3) Jede Sitzungsteilnehmerin/Jeder Sitzungsteilnehmer hat die Pflicht, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der Sitzungsleitung anzuzeigen.	(3) Alle Sitzungsteilnehmenden haben die Pflicht, sich in die Teilnahmeliste einzutragen. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der Sitzungsleitung anzuzeigen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 5 Anwesenheit von Begleitpersonen schwerbehinderter Mitglieder an nichtöffentlichen Sitzungen	§ 5 Anwesenheit von Begleitpersonen bei Mitgliedern mit Behinderung an nichtöffentlichen Sitzungen	<i>Redaktionelle Änderung</i>
Die Begleitperson eines schwerbehinderten Mitglieds kann dann bei nichtöffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung anwesend sein, wenn das behinderte Mitglied aufgrund seiner Behinderung auf ständige Begleitung während der Sitzung angewiesen ist. Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung der Begleitperson zur Verschwiegenheit.	Die Begleitperson eines Mitglieds mit Behinderung kann dann bei nichtöffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung anwesend sein, wenn das Mitglied aufgrund seiner Behinderung auf ständige Begleitung während der Sitzung angewiesen ist. Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung der Begleitperson zur Verschwiegenheit.	<i>Redaktionelle Änderung Anwesenheitsrecht für Begleitpersonen unabhängig vom Grad der Behinderung.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>§ 6 Teilnahme von Fraktionsgeschäftsführern /Fraktionsgeschäftsführerinnen, an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen</p>	<p>§ 6 Teilnahme von Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen an Sitzungen</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>Fraktionsgeschäftsführerinnen/ Fraktionsgeschäftsführern wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Landschaftsversammlung sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für dieses Gremium gestattet. Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.</p>	<p>Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Landschaftsversammlung sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für dieses Gremium gestattet. Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung in Bezug auf die geschlechtsneutrale Formulierung und das Rederecht soll auch für die Geschäftsführungen der Gruppen bestehen</i></p>
<p>§ 7 Anwesenheit und Teilnahme von Dienstkräften</p>	<p>§ 7 Anwesenheit und Teilnahme von Bediensteten</p>	<p><i>Anpassung an § 18 Abs. 2 LVerbO</i></p>
<p>(1) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung mit beratender Stimme teil (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Dienstkräfte des Landschaftsverbandes sind zu den Sitzungen hinzuzuziehen, wenn es die/der Vorsitzende oder die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes im gegenseitigen Einvernehmen verlangen (§ 18 Abs. 2 LVerbO).</p>	<p>(1) Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung mit beratender Stimme teil (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Bedienstete des Landschaftsverbandes können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der/dem Vorsitzenden und dem/der Direktor*in zu den Sitzungen hinzugezogen werden (§ 18 Abs. 2 LVerbO).</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Sprachliche Anpassung an § 18 Abs. 2 LVerbO</i></p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertreterin/der Vertreter im Amt kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse anwesend sein. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches soll ihr auf Wunsch das Wort erteilt werden.	(2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertretung im Amt kann bei den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse anwesend sein. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen .	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Wortlaut § 5b Abs. 3 Satz 2 LVerbO</i>
§ 8 Öffentlichkeit		
(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit personenbezogene Daten offenbart werden, bei denen schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen.		
(2) Hat sich die Landschaftsversammlung die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist, vorbehalten (§ 7 Abs. 2 LVerbO), gilt § 24 entsprechend.		
(3) Zuhörerinnen/Zuhörer dürfen sich nur im Zuhörerraum aufhalten. Der Zutritt zum Zuhörerraum steht jedermann frei, solange dort freie Sitzplätze vorhanden sind. Zuhörerinnen/ Zuhörer haben sich auf Verlangen des Ordnungsdienstes vor Betreten des Sitzungsraumes über ihre Person auszuweisen.	(3) Zuhörende dürfen sich nur im Zuhörendenraum aufhalten. Der Zutritt zum Zuhörendenraum steht allen frei, solange dort freie Sitzplätze vorhanden sind. Zuhörende haben sich auf Verlangen der Sitzungsleitung oder eines/einer Mitarbeitenden der Verwaltung vor Betreten des Sitzungsraumes über ihre Person auszuweisen.	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Kein förmlicher Ordnungsdienst vorhanden.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Zuhörerinnen/Zuhörer haben nicht das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich jeglicher Beifalls- oder Missbilligungsäußerung zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf Anordnung der Sitzungsleitung aus dem Zuhörerraum verwiesen werden. Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton sind gestattet, wenn niemand widerspricht.	Zuhörende haben nicht das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich jeglicher Beifalls- oder Missbilligungsäußerung zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf Anordnung der Sitzungsleitung aus dem Zuhörendenraum verwiesen werden. Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton sind gestattet, wenn niemand widerspricht.	<i>Regelung in eigenem Absatz</i>
	(4) Bild- und Tonaufnahmen durch Zuhörende während der Sitzung sind der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Sitzungsleitung informiert die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Die Aufnahmen sind gestattet, sofern und soweit niemand widerspricht.	<i>Mitglieder sollen über Bild- und Tonaufnahmen informiert und nach Widerspruch gefragt werden.</i>
(4) In den Sitzungen übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann der Verwaltung übertragen werden.	(5) In den Sitzungen übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann der Verwaltung übertragen werden.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(5) Entsteht im Zuhörerraum Unruhe, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen bis die Ordnung wieder hergestellt ist.	(6) Entsteht im Zuhörendenraum Unruhe, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
	(7) Das Mitbringen von Tieren durch Mitglieder, Zuhörende oder Teilnehmende nach §§ 5 – 7 ist untersagt, es sei denn, es handelt sich um Assistenztiere, z. B. Blindenführhunde.	<i>Das Mitbringen von Tieren soll zur Aufrechterhaltung der Ordnung nur gestattet sein, sofern dies für die Zugänglichkeit zur Sitzung erforderlich ist.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
§ 9 Beschlussfähigkeit		
(1) Die Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist (§ 10 Abs. 1 LVerbO).		
(2) Jedes Mitglied kann die Feststellung der Beschlussunfähigkeit beantragen. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist eine Geschäftsordnungsdebatte darüber nicht zulässig. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussunfähigkeit - in Zweifelsfällen durch Namensaufruf - fest. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst wurden.		
(3) Ist die Landschaftsversammlung beschlussunfähig, kann die/der Vorsitzende die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Stunde unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wiederaufnahme der Sitzung nicht gegeben, so hat sie/ er die Sitzung sofort aufzuheben und die zur Abstimmung stehenden Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückzustellen.	(3) Ist die Landschaftsversammlung beschlussunfähig, kann die Sitzungsleitung die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Stunde unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wiederaufnahme der Sitzung nicht gegeben, so hat die Sitzungsleitung die Sitzung sofort aufzuheben und alle weiteren nichtbehandelten Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückzustellen.	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Gilt auch für Kenntnisnahmen</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 10 Abs. 2 LVerbO).</p>		
<p>§ 10 Befangenheit</p>		
<p>(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30 - 32 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der Sitzungsleitung unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann das Mitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. In der Niederschrift ist eine Nichtteilnahme wegen Befangenheit entsprechend zu vermerken.</p>	<p>(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30 - 32 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der Sitzungsleitung unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann das Mitglied sich im Zuhörendenraum aufhalten. In der Niederschrift ist eine Nichtteilnahme wegen Befangenheit entsprechend zu vermerken.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>(2) Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen die Landschaftsversammlung.</p>		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
An der Abstimmung über diese Entscheidung darf das betreffende Mitglied der Landschaftsversammlung nicht mitwirken.		
(3) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die bei der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlussgrund bekannt war, haften nach § 15 Abs. 3 LVerbO, wenn der Landschaftsverband infolge eines solchen Beschlusses einen Schaden erleidet.		
§ 11 Aufstellen und Ergänzen der Tagesordnung bis zur Sitzung		
(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion innerhalb einer Frist von 15 Tagen vor der Sitzung vorgelegt werden.	(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorgelegt werden.	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Schaffung einer flexibleren Regelung für die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen</i>
(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion oder von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes gestellt werden.	(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion oder von dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes gestellt werden.	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Eine Ausfertigung ist gleichzeitig dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes zuzuleiten. Anträge sollen einen Beschlussentwurf und eine kurze Begründung enthalten. Erfordert die Ausführung eines Beschlusses Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll der Antrag für die Mehrausgabe einen Deckungsvorschlag enthalten.</p> <p>Diese Anträge sind nur zulässig, wenn</p> <p>a) sie der/dem Vorsitzenden wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet worden sind oder</p> <p>b) ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Die Dringlichkeit ist durch die Antragsteller zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>	<p>Eine Ausfertigung ist gleichzeitig dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes zuzuleiten. Anträge sollen einen Beschlussentwurf und eine kurze Begründung enthalten. Erfordert die Ausführung eines Beschlusses Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll der Antrag für die Mehrausgabe einen Deckungsvorschlag enthalten.</p> <p>Diese Anträge sind nur zulässig, wenn</p> <p>a) sie der/dem Vorsitzenden wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet worden sind oder</p> <p>b) ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Dieser ist bis zum Eintritt in die Tagesordnung zulässig. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellenden zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>	<p><i>Klarstellung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Abwickeln und Ändern der Tagesordnung während der Sitzung</p>		
<p>(1) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung anzuerkennen. Vor der Anerkennung der Tagesordnung kann die Landschaftsversammlung diese durch Beschluss erweitern, wenn im Falle des § 11 Abs. 2 a) niemand widerspricht oder, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die von Dringlichkeit nach § 11 Abs. 2 b) ist. Mit</p>		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Zustimmung der Landschaftsversammlung kann die Sitzungsleitung die Beratung von Gegenständen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, miteinander verbinden.		
(2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor der Beratung über zusätzliche Tagesordnungspunkte im Sinne des § 11 Abs. 2 b muss die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 11 Abs. 2 a muss die Sitzung unterbrochen werden, wenn der Landschaftsausschuss die Angelegenheit noch nicht beraten hat. Vor der Beratung über geänderte Tagesordnungspunkte kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen.	(2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor der Beratung über zusätzliche Tagesordnungspunkte im Sinne des § 11 Abs. 2 b) muss die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 11 Abs. 2 a) muss die Sitzung unterbrochen werden, wenn der Landschaftsausschuss die Angelegenheit noch nicht beraten hat. Vor der Beratung über geänderte Tagesordnungspunkte kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig, entscheidet sie/er über die Reihenfolge. Will die Sitzungsleitung zur Sache sprechen, gibt sie/er den Vorsitz ab. Auf Verlangen ist der Direktorin/ dem Direktor des Landschaftsverbandes und den Landesrätinnen/Landesräten in Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).	(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner*innen gleichzeitig, entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge. Will die Sitzungsleitung zur Sache sprechen, gibt sie den Vorsitz ab. Auf Verlangen ist dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes und den Landesrätinnen/Landesräten in Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(4) Werden Anträge von einzelnen Mitgliedern, einer Gruppe oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die Antragstellerinnen/Antragsteller bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.	(4) Werden Anträge von einzelnen Mitgliedern, einer Gruppe oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die Antragstellenden bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(5) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redeliste abgeschlossen, schließt die Sitzungsleitung die Beratung. Danach sind Wortmeldungen außer im Falle von persönlichen Bemerkungen im Sinne von § 18 nicht mehr zulässig.		
(6) Ein Mitglied kann nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten. Über Ausnahmen beschließt die Landschaftsversammlung.		
§ 13 Rededauer		
(1) Die Landschaftsversammlung kann - in der Regel auf Vorschlag des Landschaftsausschusses - für jeden Tagesordnungspunkt die Redezeit für die einzelnen Rednerinnen/Redner oder die Gesamtredezeit einer jeden Fraktion begrenzen. Macht die Landschaftsversammlung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, beträgt die Redezeit eines Mitglieds höchstens 10 Minuten, zur Begründung von Anträgen sowie zur Berichterstattung höchstens 15 Minuten. Satz 2 gilt nicht für Haushaltsreden.	(1) Die Landschaftsversammlung kann - in der Regel auf Vorschlag des Landschaftsausschusses - für jeden Tagesordnungspunkt die Redezeit für die einzelnen Redner*innen oder die Gesamtredezeit einer jeden Fraktion begrenzen. Macht die Landschaftsversammlung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, beträgt die Redezeit eines Mitglieds höchstens 10 Minuten, zur Begründung von Anträgen sowie zur Berichterstattung höchstens 15 Minuten. Satz 2 gilt nicht für Haushaltsreden.	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(2) Spricht eine Rednerin/ein Redner über die festgesetzte Redezeit hinaus, kann ihr/ihm die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.	(2) Spricht ein/e Redner*in über die festgesetzte Redezeit hinaus, kann ihr/ihm die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 14 Anträge zu Punkten der Tagesordnung		
(1) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder einzelner Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zunächst dem Landschaftsausschuss vorzulegen. Das gilt nicht für Anträge, die während des Verlaufs der Sitzung der Landschaftsversammlung gestellt werden. In diesen Fällen kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.		
(2) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied sowie jede in der Landschaftsversammlung vertretene Gruppe und Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung der Landschaftsversammlung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Landschaftsversammlung herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.	(2) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied sowie jede in der Landschaftsversammlung vertretene Fraktion und Gruppe sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung der Landschaftsversammlung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Landschaftsversammlung herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(3) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 2 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(4) Bei verschiedenen Anträgen zur selben Sache ist über den nach Feststellung durch die Sitzungsleitung weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.		
§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung		
<p>(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <p>a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung (§12)</p> <p>b) Übergang zur Tagesordnung</p> <p>c) Verweisung</p> <p>d) Vertagung</p> <p>e) Unterbrechung der Sitzung</p> <p>f) Aufhebung der Sitzung</p> <p>g) Schluss der Redeliste</p> <p>Wird der Schluss der Redeliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrags vorgemerkten Redner/Rednerinnen.</p> <p>h) Schluss der Beratung</p> <p>Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion oder Gruppe, sowie jedes Mitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.</p> <p>i) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit</p>	<p>(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <p>a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung (§12)</p> <p>b) Absetzen eines Tagesordnungspunktes</p> <p>c) Übergang zur Tagesordnung</p> <p>d) Verweisung</p> <p>e) Vertagung</p> <p>f) Unterbrechung der Sitzung</p> <p>g) Aufhebung der Sitzung</p> <p>h) Schluss der Redeliste</p> <p>Wird der Schluss der Redeliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrags vorgemerkten Redner*innen.</p> <p>i) Schluss der Beratung</p> <p>Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion oder Gruppe, sowie jedes Mitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Absetzen ist nicht unter a) zu subsumieren.</i></p> <p><i>Verschiebung der Nummerierung</i></p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>j) Geheime Abstimmung (§ 19 Abs. 6) k) Namentliche Abstimmung (§ 19 Abs. 5) l) Antrag auf zusätzliche Wortmeldungen im Sinne von § 12 Abs. 6 S.2 m) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit (§ 9).</p>	<p>j) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit k) Geheime Abstimmung (§ 19 Abs. 6) l) Namentliche Abstimmung (§ 19 Abs. 5) m) Antrag auf zusätzliche Wortmeldungen im Sinne von § 12 Abs. 6 Satz 2 n) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit (§ 9).</p>	
<p>(2) Sofern diesbezüglich keine gesonderte Regelung vorliegt, muss das Wort zur Geschäftsordnung außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied in der Sitzung stellen. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehört, für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Die Redezeit beträgt jeweils höchstens drei Minuten.</p>		
<p>(3) Wird mit einem Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung ein Antrag in der Sache zur Entscheidung durch die Landschaftsversammlung begehrt (§ 14 Abs. 2), so ist dieser nur zulässig, wenn er dringlich ist. Die Dringlichkeit ist durch die Antragsteller zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>	<p>(3) Wird mit einem Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung ein Antrag in der Sache zur Entscheidung durch die Landschaftsversammlung begehrt (§ 14 Abs. 2), so ist dieser nur zulässig, wenn er dringlich ist. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellenden zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 16		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Berichterstattung		
(1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Landschaftsversammlung berichtet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes oder in seiner/ihrer Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat.	(1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Landschaftsversammlung berichtet der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes oder in seiner/ihrer Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(2) Der Landschaftsausschuss kann Berichterstatter/innen bestimmen, die über Empfehlungen der Ausschüsse berichten.	(2) Der Landschaftsausschuss kann Berichterstattende bestimmen, die über Empfehlungen der Ausschüsse berichten.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 17		
Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung		
(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes richten. Dies gilt nicht, wenn die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde.	(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an den/die Direktor*in des Landschaftsverbandes richten. Dies gilt nicht, wenn die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(2) Die Fragen sollen möglichst knapp gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie müssen der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes 15 Tage vor der Sitzung der Landschaftsversammlung vorliegen. Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.	(2) Die Fragen sollen möglichst knapp gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie müssen dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorliegen. Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes informiert die/den Vorsitzende*n der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Anpassung an Frist aus § 11 I Schaffung einer flexibleren Regelung für die Aufnahme von Anfragen</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(3) Die Sitzungsleitung ruft die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Fragen können mündlich beantwortet werden. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Gruppe noch einer Fraktion angehört, kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>(3) Die Sitzungsleitung ruft die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Fragen können mündlich beantwortet werden. Der/die Fragesteller*in kann eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Gruppe noch einer Fraktion angehört, kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<i>Redaktionelle Änderung</i>
<p>(4) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes oder in ihrer/seiner Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat beantworten die Fragen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, hat die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes die Frage schriftlich zu beantworten, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erteilt werden. Schriftliche Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.</p>	<p>(4) Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes oder in seiner/ihrer Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat beantworten die Fragen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, hat der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes die Frage schriftlich zu beantworten, wenn der/die Fragesteller*in es verlangt. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erteilt werden. Schriftliche Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.</p>	<i>Redaktionelle Änderung</i>
<p>§ 18 Persönliche Bemerkungen</p>		
<p>Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die Sitzungsleitung schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. Die</p>	<p>Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die Sitzungsleitung schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. Der/die</p>	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Rednerin/der Redner darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie/ihn erhoben wurden oder eigene Ausführungen richtig stellen, aber nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.	Redner*in darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn/sie erhoben wurden oder eigene Ausführungen richtigstellen , aber nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.	
§ 19 Abstimmungsverfahren		
(1) Die Landschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht durch andere Vorschriften andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge und Beschlussvorschläge der Verwaltung als abgelehnt (§ 10 Abs. 3 LVerbO). Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.		
(2) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn Ergänzungen vorgenommen, mehrere Kreuze oder sonstige Kennzeichnungen gemacht werden. Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn der Stimmzettel nicht ausgefüllt ist oder auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht wird.	(2) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn Ergänzungen vorgenommen, mehrere Kreuze oder sonstige Kennzeichnungen gemacht werden. Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn der Stimmzettel nicht ausgefüllt ist oder auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht wird.	<i>Auf vorbereiteten Stimmzetteln ist in der Regel ein Enthaltungsfeld angegeben, sodass ein nicht ausgefüllter Stimmzettel den Wahlwillen nicht eindeutig erkennen lässt.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(3) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.</p>		
<p>(4) Die Sitzungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis fest. Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, werden die Stimmen ausgezählt.</p>		
<p>(5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Mitglieder antworten bei Namensaufruf mit "Ja", "Nein" oder "Stimmenthaltung". Wer sich auf dreimaligen Namensaufruf nicht meldet, gilt als abwesend. Die Namen der Mitglieder und ihr Votum sowie die Nichtteilnahme von Mitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.</p>		
<p>(6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder werden Abstimmungen geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.</p>		
<p>(7) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf geheime als auch namentliche Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</p>		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
§ 20 Wahlen		
(1) Für Wahlen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 19, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.		
(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt und niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Stehen mehrere Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl, müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.	(2) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl sind der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder bei Vorschlägen von Fraktionen von der/dem Fraktionsvorsitzenden oder der Fraktionsgeschäftsführung unterzeichnet sein.	<i>Ehemals Absatz 4: Änderung der Reihenfolge, da die Einreichung von Vorschlagslisten zeitlich vor der Wahl gelegen ist</i> <i>Redaktionelle Änderung</i>
(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen.	(3) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt und niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Stehen mehrere Vorschläge zur Wahl, müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.	<i>Ehemals Absatz 2</i> <i>Der Kreis der Bewerber*innen entspricht nicht zwangsläufig dem der durch die Fraktionen vorgeschlagenen Personen.</i>
(4) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl sind der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder bei Vorschlägen von Fraktionen von der/dem Fraktionsvorsitzenden oder der/dem Fraktionsgeschäftsführer/in unterzeichnet sein.	(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Enthaltungen nicht mitzählen . Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit	<i>Ehemals Absatz 3</i> <i>Klarstellung. Entspricht § 19 Abs. 2.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
	entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen.	
(5) Für die Wahl der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer/seiner Stellvertreter/innen gilt § 8 a LVerbO. Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gelten die §§ 10 Abs. 4 und 5 und 12 Abs. 1 LVerbO. Für die Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und der Stellvertretungen gilt § 11 AG – KJHG.	(5) Für die Wahl der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer/seiner Stellvertretungen gilt § 8a LVerbO. Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gelten die §§ 10 Abs. 4 und 5 und 12 Abs. 1 LVerbO. Für die Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und der Stellvertretungen gilt § 11 AG - KJHG.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 21 Ordnungsbestimmungen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung		
(1) In den Sitzungen der Landschaftsversammlung übt die Sitzungsleitung die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Die Sitzungsleitung kann zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsverlaufes anordnen, dass bestimmte Gegenstände nicht in den Sitzungsraum mitgenommen werden dürfen. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann sie/er Dritten übertragen.	(1) In den Sitzungen der Landschaftsversammlung übt die Sitzungsleitung die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer Ordnungsgewalt und ihrem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Die Sitzungsleitung kann zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsverlaufes anordnen, dass bestimmte Gegenstände nicht in den Sitzungsraum mitgenommen werden dürfen. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann sie Dritten übertragen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(2) Die Sitzungsleitung kann Mitglieder zur Ordnung rufen. Wurde ein Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen, kann ihm die Sitzungsleitung das Wort entziehen oder es von der		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Sitzung ausschließen. Das Mitglied ist beim zweiten Ordnungsruf auf diese möglichen Folgen hinzuweisen.		
(3) Leistet das Mitglied der Aufforderung der Sitzungsleitung, den Saal zu verlassen, keine Folge, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.		
(4) Gegen das Entziehen des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung kann das Mitglied bei der Sitzungsleitung Einspruch einlegen. Über den Einspruch muss die Landschaftsversammlung sofort entscheiden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.		
§ 22 Niederschriften		
<p>(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls aufzunehmen. Sie ist von der Sitzungsleitung und einer Schriftführerin/einem Schriftführer zu unterzeichnen (entsprechend § 9 Abs. 4 LVerbO).</p> <p>Die Niederschrift muss enthalten:</p> <p>a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und ggf. Dauer einer Unterbrechung, b) die Namen, der an der Sitzung Beteiligten, c) die Tagesordnung, Beratungsgegenstände einschließlich Vorlagen Nummern,</p>	<p>(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls aufzunehmen. Sie ist von der Sitzungsleitung und einem/einer Schriftführer*in zu unterzeichnen (entsprechend § 9 Abs. 4 LVerbO).</p> <p>Die Niederschrift muss enthalten:</p> <p>a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und ggf. Dauer einer Unterbrechung, b) die Namen, der an der Sitzung Beteiligten, c) die Tagesordnung, Beratungsgegenstände einschließlich der Nummern der Beratungsgrundlagen,</p>	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>d) Anträge und Beschlüsse im Wortlaut, e) Namen der Mitglieder, denen das Wort erteilt worden ist, f) bei Abstimmungen und Wahlen: - das von der Sitzungsleitung festgestellte Abstimmungsergebnis, - bei namentlicher Abstimmung, das jeweilige Votum jedes Mitglieds, - bei geheimen Wahlen die Anzahl der Stimmen die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen.</p>	<p>d) Beschlüsse und mündlich gestellte Anträge im Wortlaut, e) Namen der Mitglieder, denen das Wort erteilt worden ist, f) bei Abstimmungen und Wahlen: - das von der Sitzungsleitung festgestellte Abstimmungsergebnis, - bei namentlicher Abstimmung, das jeweilige Votum jedes Mitglieds, - bei geheimen Wahlen die Anzahl der Stimmen die auf die einzelnen Vorschläge entfallen.</p>	<p><i>Klarstellung</i></p> <p><i>Der Kreis der Bewerber*innen entspricht nicht zwangsläufig dem der durch die Fraktionen vorgeschlagenen Personen.</i></p>
<p>(2) Es wird ein Wortprotokoll erstellt. Jede Rednerin/jeder Redner erhält einen Entwurf der wörtlichen Wiedergabe ihrer/seiner Rede. An dieser darf sie/er stilistische, nicht aber sachliche Änderungen vornehmen. Gibt sie/er innerhalb von zwei Wochen das ihr/ihm übersandte Manuskript nicht zurück, gilt dies als Zustimmung. Erscheint im Falle einer Berichtigung der Sinn der Rede geändert und wird eine Verständigung mit der Rednerin/dem Redner nicht erzielt, ist die Entscheidung der Sitzungsleitung einzuholen.</p>	<p>(2) Es wird ein Wortprotokoll erstellt. Jede/r Redner*in erhält einen Entwurf der wörtlichen Wiedergabe ihrer/seiner Rede. An dieser darf sie/er stilistische, nicht aber sachliche Änderungen vornehmen. Gibt sie/er innerhalb von zwei Wochen das ihr/ihm übersandte Manuskript nicht zurück, gilt dies als Zustimmung. Erscheint im Falle einer Berichtigung der Sinn der Rede geändert und wird eine Verständigung mit dem/der Redner*in nicht erzielt, ist die Entscheidung der Sitzungsleitung einzuholen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>(3) Die Niederschrift über die Sitzung der Landschaftsversammlung wird den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern in den Ausschüssen, den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses und deren Vertreterinnen/Vertretern, dem für Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium, dem Direktor/der Direktorin des</p>	<p>(3) Die Niederschrift über die Sitzung der Landschaftsversammlung wird den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den sachkundigen Bürger*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO, dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes, den Landesrätinnen/Landesräten und der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung digital bereitgestellt.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Kein Versand an Mitglieder Ju und Ministerium notwendig.</i></p> <p><i>Kein postalischer Versand der Niederschrift mehr</i></p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Landschaftsverbandes, den Landesrätinnen/Landesräten und der Leiterin/dem Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung übersandt bzw. digital bereitgestellt.		
(4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.		
(5) Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnung ist den Mitgliedern der Landschaftsversammlung bis zur Anerkennung der Niederschrift auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der Wahlperiode archiviert.		
II. Landschaftsausschuss und Fachausschüsse		
§ 23 Allgemeines		
(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.		
(2) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und in den Fachausschüssen beträgt höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss verlängert oder verkürzt werden.	(2) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und in den Fachausschüssen kann nur durch Beschluss des Ausschusses begrenzt werden. Diese darf die Redezeit	<i>Keine Beschränkung der Redezeit in Ausschüssen, da höherer Diskussionsbedarf in</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
	gem. § 13 Abs. 1 nicht unterschreiten. Die Beschlussfassung ist jederzeit möglich. Nach Ablauf der Redezeit kann die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.	<i>Ausschüssen als in Sitzungen der LVers. So auch Entscheidung des VG Arnsberg v. 05.12.2019, Az: 12 K 7751/17. Entziehung des Wortes soll im Ermessen der Sitzungsleitung stehen. Klarstellung, dass gleiche Regelung wie bei § 13 Abs. 2.</i>
§ 24 Einberufung der Ausschüsse		
(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen geladen, gleichzeitig erhalten die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Ausschussmitglieder die Ladungsnachricht zur Kenntnis. Im Rahmen der digitalen Gremienarbeit ist alternativ die Einladung auf elektronischem Wege per E-Mail zulässig. Der Landesjugendhilfeausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird oder per E-Mail versandt wird.	(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen entsprechend § 2 Abs. 3 eingeladen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt per E-Mail, im Ausnahmefall schriftlich per Post. Die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten die Einladung zur Kenntnis. Der Landesjugendhilfeausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung einberufen.	<i>Weitgehende Umstellung auf digitale Gremienarbeit ohne postalischen Versand. Verkürzung der Regelung, da Nennung bereits in § 2 Abs. 3</i>
(2) Die/Der Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder eine Fraktion dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. Die Einberufung		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
muss innerhalb von 20 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.		
(3) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.		
(4) § 2 Abs. 6 findet keine Anwendung. Die Tagesordnungen werden auf der Internetseite des LVR zur Verfügung gestellt.		
§ 25 Öffentlichkeit der Sitzungen		
(1) Die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.	(1) Die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind grundsätzlich öffentlich und finden grundsätzlich innerhalb des Gebietes des LVR statt. Außerhalb des Gebietes des LVR sind grundsätzlich nur nichtöffentliche Sitzungen zulässig.	<i>Klarstellung des Öffentlichkeitsgrundsatzes. Das zulässige Gebiet für Sitzungen der LVR-Gremien erstreckt sich grundsätzlich nur auf das LVR-Gebiet.</i>
(2) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Für den Landesjugendhilfeausschuss gilt § 10 Abs. 2 AG - KJHG.</p>		
<p>(3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung von folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten, soweit einzelne Dienstverhältnisse berührt werden b) Vergaben c) Liegenschaftsangelegenheiten d) Prüfberichte der Gemeindeprüfungsanstalt und des Fachbereichs Rechnungsprüfung mit Ausnahme des Schlussberichtes und allgemeiner Grundsätze e) Beratung von Zwischenberichten/Quartalsberichten und Lageberichten der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen f) Angelegenheiten, die Beteiligungen des Landschaftsverbandes Rheinland an anderen juristischen Personen betreffen, wenn von deren Erörterung Vermögensinteressen der Kommunen, privater Dritter (Personen und Unternehmen), oder andere Beteiligte und/oder Persönlichkeitsrechte privater Dritter betroffen sein können g) Berichte der Staatlichen Besuchskommission über die Überprüfung der LVR-Kliniken und Dependancen gemäß § 23 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) 		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>h) Angelegenheiten, in denen durch die Offenbarung von Marktstrategien oder wettbewerbsrelevanten Kennzahlen konkrete Nachteile zu befürchten sind</p> <p>i) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Ziel- und Versorgungsplanungen sowie der Versorgungskonzepte/ -strategien der Einrichtungen, wenn durch die öffentliche Beratung die Beeinträchtigung von Vermögensinteressen des LVR oder Wettbewerbsnachteile zu befürchten sind</p> <p>j) Beratung des Baucontrollingberichts</p>		
<p>(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 14 Abs. 2 LVerbO).</p>	<p>(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des/der Direktor*in des Landschaftsverbandes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 14 Abs. 2 LVerbO).</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>(5) In allen Angelegenheiten, die Aufgaben betreffen, die der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde im Wege der Organleihe zugewiesen sind (z.B. Maßregelvollzug), kann die Öffentlichkeit durch den jeweiligen Ausschuss auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors ausgeschlossen werden.</p>	<p>(5) In allen Angelegenheiten, die Aufgaben betreffen, die dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde im Wege der Organleihe zugewiesen sind (z.B. Maßregelvollzug), kann die Öffentlichkeit durch den jeweiligen Ausschuss auf Vorschlag des/der Direktor*in ausgeschlossen werden.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
§ 26 Verpflichtung von Ausschussmitgliedern, die nicht der Landschaftsversammlung angehören		
Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden von der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.	Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden von der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses, in dem sie ihr Mandat erstmalig wahrnehmen , zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.	<i>Klarstellung</i>
§ 27 Teilnahme an Sitzungen		
(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören, können an allen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse (§ 14 Abs. 2 Satz 7 LVerbO). Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die stellvertretende Ausschussmitglieder sind, für die aber kein Stellvertretungsfall gegeben ist, können an der nichtöffentlichen Sitzung dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt ebenso für sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in einem anderen Ausschuss sind, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.	(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören, können an allen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörende teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse (§ 14 Abs. 2 Satz 7 LVerbO). Sachkundige Bürger*innen , die stellvertretende Ausschussmitglieder sind, für die aber kein Stellvertretungsfall gegeben ist, können an der nichtöffentlichen Sitzung dieses Ausschusses als Zuhörende teilnehmen. Dies gilt ebenso für sachkundige Bürger*innen , die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in einem anderen Ausschuss sind, soweit deren	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
	Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.	
	(2) Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Ausschüsse sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Unterlagen für die Ausschüsse gestattet, in welchen die Fraktionen und Gruppen vertreten sind. Im Übrigen gilt § 6 Satz 2.	<i>Ergänzende Regelung zu § 6 GeschO im Hinblick auf die Ausschüsse, damit für die Geschäftsführungen das Teilnahme-, Rede- und Umgangsrecht ermöglicht wird, sofern die jeweiligen Fraktionen oder Gruppen auch im Ausschuss vertreten sind.</i>
(2) Die/Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 14 Abs. 2 Satz 6 LVerbO).	(3) Die/Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 14 Abs. 2 Satz 6 LVerbO).	<i>Verschiebung der Absätze</i>
(3) An den Sitzungen des Landschaftsausschusses nehmen der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte mit beratender Stimme teil. Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Dienstkräfte des Landschaftsverbandes Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezogen werden (vgl. § 18 Abs. 2 LVerbO, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1).	(4) An den Sitzungen des Landschaftsausschusses nehmen der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte mit beratender Stimme teil. Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Bedienstete des Landschaftsverbandes Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezogen werden (vgl. § 18 Abs. 2 LVerbO, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1).	<i>Verschiebung der Absätze Redaktionelle Änderung Anpassung an Wortlaut in § 18 Abs. 2 LVerbO, s.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
		<i>Änderung von § 7 Abs. 1 Satz 2 GeschO</i>
§ 28 Vertretungsregelung in den Ausschüssen		
(1) Für jedes Mitglied des Landschaftsausschusses ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretungen können sich in einer festgelegten Reihenfolge vertreten.		
(2) Die Vertretung in den Fachausschüssen erfolgt nach einer festgelegten Reihenfolge.		
(3) Die Vertretung eines Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses kann nur durch die persönliche Vertreterin/den persönlichen Vertreter erfolgen (§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2 AG - KJHG).	(3) Die Vertretung eines Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses kann nur durch die persönliche Vertretung erfolgen (§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2 AG - KJHG).	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 29 Tagesordnung		
(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest.	(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(2) Sie/Er hat Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch die Verwaltung, mindestens einem Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder einer Fraktion innerhalb einer Frist von 15 Tagen vor der Sitzung vorgelegt werden.	(2) Sie/Er hat Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch die Verwaltung, mindestens einem Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder einer Fraktion bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorgelegt werden.	<i>Anpassung an § 11 Abs. 1</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(3) Bedürfen Beschlüsse der Fachausschüsse gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 LVerbO der Zustimmung des Landschaftsausschusses, gilt die Tagesordnung des Landschaftsausschusses als um diesen Punkt erweitert. Die Regelungen des Abs. 4 sowie des § 17 Abs. 2 LVerbO bleiben unberührt.</p>		
<p>(4) Die Ausschüsse können unter Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit die Tagesordnungen ändern oder ergänzen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf Antrag verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied und der Direktorin/dem Direktor gestellt werden. Die Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung der/dem Sitzungsleitenden schriftlich zu übergeben. Diese/Dieser stellt sie zur Verhandlung oder erklärt, wann sie/er sie auf die Tagesordnung zu setzen gedenkt. Sofern Anträge auf einen Beschluss der Landschaftsversammlung gerichtet sind, ist § 11 zu beachten. Widerspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn die Verhandlung zur Sache begonnen hat.</p>	<p>(4) Die Ausschüsse können unter Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit die Tagesordnungen ändern oder ergänzen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf Antrag verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied und dem/der Direktor*in gestellt werden. Die Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung der Sitzungsleitung schriftlich zu übergeben. Diese stellt sie zur Verhandlung oder erklärt, wann sie sie auf die Tagesordnung zu setzen gedenkt. Sofern Anträge auf einen Beschluss der Landschaftsversammlung gerichtet sind, ist § 11 zu beachten. Widerspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn die Verhandlung zur Sache begonnen hat.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>§ 30 Anfragen in Ausschüssen und Kommissionen</p>	<p>§ 30 Anfragen in Ausschüssen</p>	<p><i>Regelungen für die Kommissionen ergeben sich aus § 34</i></p>
<p>(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss</p>	<p>(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.	beantwortet werden sollen, an den/die Direktor*in des Landschaftsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.	
§ 31 Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse		
(1) Für Niederschriften über Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Ausschüsse gilt § 22 Abs. 1 (ausgenommen Buchstabe e) und Abs. 5) entsprechend mit der Maßgabe, dass sie auf die wesentlichen Ausführungen und Beratungsergebnisse zu beschränken sind. Sie müssen vermerken, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich war.	(1) Für Niederschriften über Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Ausschüsse gilt § 22 Abs. 1 (ausgenommen Buchstabe e) und Abs. 5) mit der Maßgabe, dass sie auf die wesentlichen Ausführungen und Beratungsergebnisse zu beschränken sind. Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnungen werden nach Fertigstellung des Protokolls gelöscht. Sie müssen vermerken, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich war.	<i>Tonaufnahmen sollen als Hilfe für die Erstellung des Protokolls zulässig sein, eine Archivierung ist nicht erforderlich.</i>
(2) Die Niederschriften werden von der Sitzungsleitung und einer Schriftführerin/einem Schriftführer unterzeichnet, die/den der Ausschuss bestellt. Werden gegen die Niederschrift in der der Versendung folgenden Sitzung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.	(2) Die Niederschriften werden von der Sitzungsleitung und einem/einer Schriftführer*in unterzeichnet, die/den der Ausschuss bestellt. Werden gegen die Niederschrift in der der Versendung folgenden Sitzung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(3) Die Niederschriften über die Sitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und deren Vertreterinnen/Vertretern, den Fraktionen, Gruppen, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes, den sachlich zuständigen Landesrätinnen/Landesräten und der	(3) Die Niederschriften über die Sitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und deren Stellvertretungen , den Fraktionen, Gruppen, dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes, den sachlich zuständigen Landesrätinnen/Landesräten und der Leitung	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Flächendeckende Umstellung auf digitale Gremienarbeit</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Leiterin/dem Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung übersandt bzw. digital bereitgestellt.	des Fachbereichs Rechnungsprüfung übersandt bzw. digital bereitgestellt.	<i>ohne postalischen Versand. (s. § 2 III GeschO)</i>
III. Weitere Gremien		
§ 32 Ältestenrat		
(1) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Landschaftsversammlung und der Sitzungen des Landschaftsausschusses wird der Ältestenrat gebildet, der sich aus der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses, der/des ersten Stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, und den Fraktionsgeschäftsführerinnen/Fraktionsgeschäftsführern zusammensetzt. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder hinzu wählen. Zudem kann der Ältestenrat, auch auf Dauer durch einstimmigen Beschluss, Gäste zulassen.	(1) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Landschaftsversammlung und der Sitzungen des Landschaftsausschusses wird der Ältestenrat gebildet, der sich aus der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses, der/des ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung sowie den Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, und den Fraktionsgeschäftsführungen zusammensetzt. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder bestimmen . Zudem kann der Ältestenrat, auch auf Dauer, durch einstimmigen Beschluss Gäste zulassen.	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Klarstellung</i> <i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Keine Wahl im engeren Sinne</i>
(2) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes sowie die/der Erste Landesrätin/Landesrat nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil; sie können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden weitere Bedienstete hinzuziehen.	(2) Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes sowie die/der Erste Landesrätin/Landesrat nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil; sie können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden weitere Bedienstete hinzuziehen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(3) Vorsitzende/r des Ältestenrates ist die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung bzw. des Landschaftsausschusses.	(3) Vorsitzende*r des Ältestenrates ist die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung bzw. des Landschaftsausschusses.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(4) Der Ältestenrat tagt grundsätzlich nichtöffentlich.		
§ 33 Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses		
(1) Der Landesjugendhilfeausschuss kann gemäß § 14 AG - KJHG i.V.m. § 6 AG - KJHG für einzelne Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes Rheinland beratende Unterausschüsse aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bilden.		
(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Unterausschüsse findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung.		
(3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses entsprechend, sofern sich keine sonderrechtlichen Bestimmungen ergeben.		
(4) Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende in Unterausschüssen und Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen sein.	(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Unterausschüssen und Kommissionen werden aus dem Kreis der Mitglieder des Unterausschusses gewählt. Die Unterausschüsse wählen die/den Vorsitzende*n und deren Stellvertretungen, falls nicht der	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>§ 33 GeschO findet nur für Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Die Unterausschüsse wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertretungen, falls nicht der Landesjugendhilfeausschuss die Vorsitzende/den Vorsitzenden gewählt hat.	Landesjugendhilfeausschuss die/den Vorsitzende*n gewählt hat.	<i>s Anwendung, nicht für Kommissionen. Es gibt keine Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Vorsitzes in einem Unterausschuss außer die Mitgliedschaft im Unterausschuss. Es können insb. nicht nur Mitglieder LVers Vorsitzende sein.</i>
(5) Sitzungen der Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses tagen grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.		
(6) Der Landesjugendhilfeausschuss kann die für seinen Geschäftsbereich gebildeten Unterausschüsse auflösen.		
§ 34 Kommissionen		
(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Kommissionen bilden.		
(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung.	(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LVerbO entsprechende Anwendung.	<i>Redaktionelle Änderung Hinweis auf § 12 III LVerbO</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
		<i>Entsendung eines beratenden Mitglieds, wenn einer Fraktion nach Hare-Niemeyer kein Sitz zusteht</i>
(3) Die Vorschriften der §§ 23 bis 31 gelten sinngemäß für Kommissionen.		
(4) Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende in Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze/stellvertretenden Vorsitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss.	(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger*innen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss zusammen mit Projektkommissionen (§ 35 Abs. 4).	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Anpassung an die Praxis</i>
(5) Kommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.	(5) Kommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.	<i>Neue Regelung für nichtöffentliche Sitzungen</i>
(6) Der Landschaftsausschuss kann die gebildeten Kommissionen, bei ausschussbezogenen auf Empfehlung des Fachausschusses, auflösen.		
§ 35 Projektkommissionen		
(1) Der Landschaftsausschuss kann für bestimmte Projekte, insbesondere wichtige Planungs- und Bauvorhaben, im Sinne		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
von § 3 Abs. 4 Zuständigkeits- und Verfahrensordnung, fachausschussübergreifende Projektkommissionen einsetzen. Die Projektkommission ist unmittelbar dem Landschaftsausschuss zugeordnet.		
(2) Für die Bildung der Projektkommissionen findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung.	(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Projektkommissionen finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LVerbO entsprechende Anwendung.	<i>Redaktionelle Änderung, Anpassung an § 34 II Gescho</i> <i>Hinweis auf § 12 III LVerbO Entsendung eines beratenden Mitglieds, wenn einer Fraktion nach Hare-Niemeyer kein Sitz zusteht</i>
(3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Projektkommissionen entsprechend.		
(4) Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende in Projektkommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze/stellvertretenden Vorsitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt für die Projektkommissionen im Landschaftsausschuss gesondert.	(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Projektkommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger*innen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss zusammen mit Kommissionen (§ 34 Abs. 5).	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Anpassung an die Praxis</i>
(5) Projektkommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.	(5) Projektkommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.	

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
	Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.	<i>Neue Regelung für nichtöffentliche Sitzungen</i>
(6) Der Landschaftsausschuss kann die für bestimmte Projekte gebildeten Projektkommissionen auflösen.		
§ 36 Beiräte		
(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte bilden. Den ausschussbezogenen Beiräten können neben Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Fachausschusses, durch den die Empfehlung ausgesprochen wurde, auch berufene Experten angehören. Den ausschussübergreifenden Beiräten können neben den Mitgliedern der betroffenen Fachausschüsse und den Mitgliedern des Landschaftsausschusses auch Expertinnen/Experten angehören.	(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte bilden. Den ausschussbezogenen Beiräten können neben Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Fachausschusses, durch den die Empfehlung ausgesprochen wurde, auch berufene Expert*innen angehören. Den ausschussübergreifenden Beiräten können neben den Mitgliedern der betroffenen Fachausschüsse und den Mitgliedern des Landschaftsausschusses auch Expert*innen angehören.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(2) Der Landschaftsausschuss kann den Beiräten Statute geben oder Geschäftsordnungen für sie erlassen. Soweit in Statuten oder Geschäftsordnungen der Beiräte keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten die §§ 23 bis 31 entsprechend.	(2) Der Landschaftsausschuss kann den Beiräten Statute geben oder Geschäftsordnungen für sie erlassen. Diese Befugnis kann bei ausschussbezogenen Beiräten durch Beschluss des Landschaftsausschusses auf den zugeordneten Fachausschuss übertragen werden. Soweit in Statuten oder Geschäftsordnungen der Beiräte keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten die §§ 23 bis 31 entsprechend.	<i>Ergänzung einer allgemeinen Möglichkeit zur Delegation auch in der Geschäftsordnung. Bisher nur in Einzelfällen durch die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung geregelt.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(3) Für die Bildung und Zusammensetzung der Beiräte findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung, sofern nicht durch Statut bzw. eigene Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist.		
(4) Das Verfahren zur Besetzung des Vorsitzes bestimmt das jeweilige Statut bzw. die jeweilige Geschäftsordnung.	(4) Das Verfahren zur Besetzung des Vorsitzes bestimmt das jeweilige Statut bzw. die jeweilige Geschäftsordnung. Ist vor der ersten Sitzung kein Vorsitz bestimmt, lädt zur ersten Sitzung eines ausschussbezogenen Beirats die/der Vorsitzende des Fachausschusses und zu der eines ausschussübergreifenden Beirats die/der Vorsitzende des Landschaftsausschusses ein.	<i>Klarstellung, wer zu einer ersten Beiratssitzung einlädt, wenn Vorsitz erst in dieser Sitzung besetzt wird, da bisher keine verschriftlichte Regelung</i>
(5) Beiräte tagen grundsätzlich nichtöffentlich, es sei denn, es wird durch Statut oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.	(5) Beiräte tagen grundsätzlich nichtöffentlich, es sei denn, es wird durch Statut oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.	<i>Neue Regelung für nichtöffentliche Sitzungen</i>
(6) Der Landschaftsausschuss kann ausschussbezogene Beiräte auf Empfehlung des Fachausschusses, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte auflösen.		
	§ 37 Facharbeitskreise	<i>Neuer Paragraph Für die Einberufung und Zusammensetzung von Facharbeitskreisen (ehemals interfraktionellen</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
		<i>Arbeitskreisen) lag bisher kein einheitliches Verfahren vor. Eine Normierung in der GeschO schafft eine Regelmäßigkeit.</i>
	(1) Facharbeitskreise können zur Beratung spezifischer Themen eines oder mehrerer Ausschüsse aus Mitgliedern der Ausschüsse und der Verwaltung gebildet werden.	<i>Festlegung, was ein Facharbeitskreis im Sinne dieser Geschäftsordnung ist. Hiervon sind die interfraktionellen Arbeitskreise der Fraktionen zu unterscheiden.</i>
	(2) Die Facharbeitskreise werden von dem fachlich zuständigen Ausschuss im Einvernehmen mit dem/der Direktor*in gebildet; sind mehrere Ausschüsse betroffen, obliegt dem Landschaftsausschuss die Bildung im Einvernehmen mit dem/der Direktor*in. In Eilfällen kann der/die Direktor*in mit der/dem Vorsitzenden des Ausschusses einen Facharbeitskreis bilden; der Ausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Bildung zu informieren.	<i>Regelungen zur Bildung eines Facharbeitskreises.</i>
	(3) Grundsätzlich sind die Sprecher*innen der Fraktionen sowie die/der Vorsitzende des fachlich zuständigen Ausschusses Mitglieder eines Facharbeitskreises. Sind mehrere Ausschüsse fachlich zuständig, sind die Sprecher*innen der Fraktionen sowie die Vorsitzenden aller beteiligten Ausschüsse	

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
	<p>Mitglieder des Facharbeitskreises. Mitglieder eines Ausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören oder als sachkundige Bürger*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt wurden, sind zu beteiligen.</p> <p>Bei Verhinderung eines Mitglieds kann sich dieses aus dem Kreis der Mitglieder des/der fachlich zuständigen Ausschusses/Ausschüsse vertreten lassen.</p> <p>In begründeten Einzelfällen können weitere Mitglieder durch Beschluss des fachlich zuständigen Ausschusses bzw. des Landschaftsausschusses in den Facharbeitskreis berufen werden. In Eilfällen kann der/die Vorsitzende des Ausschusses über die Bestimmung weiterer Mitglieder entscheiden.</p> <p>Die Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen, die in dem/den fachlich zuständigen Ausschuss/Ausschüssen vertreten sind, dürfen mit Rederecht bei den Sitzungen der Facharbeitskreise entsprechend § 6 anwesend sein.</p>	
	<p>(4) Facharbeitskreise tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.</p>	<p><i>Regelung für nichtöffentliche Sitzungen</i></p>
<p>IV. Allgemeine Regelungen</p>	<p>(5) Die Verwaltung lädt zu den Sitzungen der Facharbeitskreise ein und leitet die Sitzung.</p>	<p><i>Unterscheidung zu sonstigen politischen Gremien</i></p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
§ 37 Fraktionen und Gruppen	§ 38 Fraktionen und Gruppen	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>
(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Mitglieder der Landschaftsversammlung können sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier (§ 16 a LVerbO), eine Gruppe aus mindestens zwei Personen.	(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Mitglieder der Landschaftsversammlung können sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei , eine Gruppe aus mindestens zwei Personen (§ 16 a LVerbO).	<i>Anpassung an den geänderten § 16 a LVerbO ab Wahlperiode 2020 (Geltung ab dem 01.11.2020)</i>
(2) Die Fraktionen und Gruppen können Mitglieder der Landschaftsversammlung, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Berechnung der Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe zählen Hospitanten nicht mit.	(2) Die Fraktionen und Gruppen können Mitglieder der Landschaftsversammlung, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitant*innen aufnehmen. Bei der Berechnung der Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe zählen Hospitant*innen nicht mit.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen der/des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter/innen, die Geschäftsführung sowie aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder enthalten.	(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen der/des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretungen , die Geschäftsführung sowie aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder enthalten.	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(4) Die Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung benennen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung, Leitung, Sprecher/innen und deren Mitglieder.	(4) Die Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung benennen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung, Leitung, Sprecher*innen und deren Mitglieder.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
	(5) Zwei oder mehrere Fraktionen oder Gruppen können interfraktionelle Arbeitskreise bzw. erweiterte interfraktionelle Arbeitskreise bilden. Absatz 4 gilt entsprechend.	<i>Neuer Absatz; Abgrenzung zu Gremien n. § 37 GeschO zu IAK der Fraktionen</i>
(5) Die Fraktionen und Gruppen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion oder Gruppe enthalten muss. Das Statut ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bildung der Fraktion oder Gruppe der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung vorzulegen.	(6) Die Fraktionen und Gruppen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion oder Gruppe enthalten muss. Das Statut ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bildung der Fraktion oder Gruppe der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung vorzulegen.	<i>Verschiebung der Absätze</i>
(6) Rechte und Pflichten der Fraktionen sind insbesondere - öffentliche Darstellung ihrer Auffassung, - Recht auf Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen (§ 16 a LVerbO), - Einberufung der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse (§ 8 LVerbO, § 14 Abs. 1 LVerbO), - Antrags und Anfragerecht (§ 9 Abs. 2 LVerbO), - Akteneinsichtsrecht (§ 7 a LVerbO), - Nachweispflicht über die Verwendung der Zuwendungen.	(7) Rechte und Pflichten der Fraktionen sind insbesondere - öffentliche Darstellung ihrer Auffassung, - Recht auf Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen (§ 16 a Satz 5 VerbO, § 56 Abs. 3 GO NRW), - Nachweispflicht über die Verwendung der Zuwendungen (§ 16 a Satz 5 LVerbO, § 56 Abs. 3 GO NRW) ,	<i>Verschiebung der Absätze + Anpassung an den geänderten § 16a LVerbO ab Wahlperiode 2020 (Geltung ab 01.11.2020)</i> <i>Änderung der Reihenfolge + Gesetzesverweis, damit Rechte und Pflichten bezüglich der</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
	<ul style="list-style-type: none"> - Einberufung der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse (§ 8 Abs. 2 Satz 3 LVerbO, § 14 Abs. 1 Satz 3 LVerbO), - Antrags und Anfragerecht (§ 9 Abs. 2 LVerbO), - Akteneinsichtsrecht (§ 7 a LVerbO). 	<i>Fraktionszuwendungen gebündelt geregelt sind.</i>
(7) Die Fraktionen und Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion oder Gruppe die aus der Fraktions- oder Gruppenarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b) Datenschutzgesetz NRW).	(8) Die Fraktionen und Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion oder Gruppe die aus der Fraktions- oder Gruppenarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b) Datenschutzgesetz NRW).	<i>Verschiebung der Absätze</i>
(8) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, die Umbenennung, der Wechsel im Vorsitz oder der Geschäftsführung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.	(9) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, die Umbenennung, der Wechsel im Vorsitz oder der Geschäftsführung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich anzuzeigen.	<i>Verschiebung der Absätze</i> <i>Redaktionelle Ergänzung</i>
§ 38 Auskunftspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse	§ 39 Auskunftspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
		<i>Soll sich auf Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und weitere Gremien beziehen</i>
<p>(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Landschaftsversammlung haben die Mitglieder der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landschaftsversammlung und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:</p> <p>a) Name, Vorname, Anschrift</p> <p>b) Name der Ehepartnerin/des Ehepartners und Name der Kinder</p> <p>c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge</p> <p>- bei abhängig Erwerbstätigen: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung</p> <p>- bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit</p> <p>- bei mehreren ausgeübten Berufen: Angaben des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit</p> <p>d) die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes,</p>	<p>(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Landschaftsversammlung haben die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:</p> <p>a) Name, Vorname, Anschrift</p> <p>b) Name des/der Ehepartner*in oder des/der Lebenspartner*in gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz und Name der volljährigen Kinder</p> <p>c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge</p> <p>- bei abhängig Erwerbstätigen: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung</p> <p>- bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit</p> <p>- bei mehreren ausgeübten Berufen: Angaben des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit</p> <p>d) die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes,</p>	<p><i>Soll sich auf Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und weitere Gremien beziehen</i></p> <p><i>Soll sich auf Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und weitere Gremien beziehen</i></p> <p><i>Bei minderjährigen Kindern ist eine Firmen- oder Unternehmensinhaberschaft oder eine Mitgliedschaft in Vorständen von Vereinen, die Ausschließungen von Gremienmitgliedern begründen oder Relevanz für die Korruptionsbekämpfung haben könnten, nicht zu erwarten. Daher ist eine Abfrage entbehrlich.</i></p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>e) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen, f) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, g) die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.</p> <p>Die Angaben der Buchstaben c) bis g) werden gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz in der für den Landschaftsverband Rheinland vorgesehenen Form veröffentlicht.</p>	<p>e) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen, f) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, g) die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.</p> <p>Die Angaben der Buchstaben c) bis g) werden gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz in der für den Landschaftsverband Rheinland vorgesehenen Form veröffentlicht.</p>	
<p>(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Vor Abschluss von Hauptunternehmerverträgen mit dem Landschaftsverband sowie Nachunternehmerverträgen mit solchen Unternehmern, die in Vertragsbeziehungen zum Landschaftsverband stehen oder solche unmittelbar anstreben, ist dies beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich zum Zwecke der Unterrichtung des Landschaftsausschusses oder der vergebenden Ausschüsse unbeschadet der Regelung nach § 7 Hauptsatzung mitzuteilen. Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen mit Gesellschaften, bei denen eine</p>	<p>(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Vor Abschluss von Hauptunternehmerverträgen mit dem Landschaftsverband sowie Nachunternehmerverträgen mit solchen Unternehmern, die in Vertragsbeziehungen zum Landschaftsverband stehen oder solche unmittelbar anstreben, ist dies der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich zum Zwecke der Unterrichtung des Landschaftsausschusses oder der vergebenden Ausschüsse unbeschadet der Regelung nach § 7 Hauptsatzung mitzuteilen. Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen mit Gesellschaften, bei denen eine</p>	<i>Redaktionelle Änderungen</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Beteiligung als Gesellschafter/Gesellschafterin oder eine Tätigkeit als Geschäftsführer/Geschäftsführerin vorliegt.	Beteiligung als Gesellschafter*in oder eine Tätigkeit als Geschäftsführer*in vorliegt.	
(3) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohnerinnen/Einwohner der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.	(3) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner*innen der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.	<i>Redaktionelle Änderungen</i>
(4) Die nach Abs. 1 Buchstabe b) erteilten Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.		
§ 39 Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung	§ 40 Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>
(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen aus einer dienstlichen Tätigkeit für den Landschaftsverband bekannt geworden sind, bei ihren geschäftlichen Aktivitäten zu verwenden, es sei denn, es handelt sich um offenkundige Tatsachen.	(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen aus einer dienstlichen Tätigkeit für den Landschaftsverband bekannt geworden sind, bei ihren geschäftlichen Aktivitäten zu verwenden, es sei denn, es handelt sich um offenkundige Tatsachen.	<i>Soll sich auf Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und weitere Gremien beziehen</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(2) Rechtsvertretungen der Mitglieder der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen sind entsprechend den Einschränkungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW untersagt.	(2) Rechtsvertretungen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sind entsprechend den Einschränkungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW untersagt.	<i>Von dem Begriff „Gremien“ sind Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Unterausschüsse erfasst.</i>
§ 40 Datenschutz	§ 41 Datenschutz	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>
Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Es gelten die Regelungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW.	Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Es gelten die Regelungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW.	<i>Bindung aller politischen Mandatsträger des LVR, auch externe Mitglieder in Beiräte und Kommissionen</i>
§ 41 Datenverarbeitung	§ 42 Datenverarbeitung	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>
Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen, personenbezogenen Daten oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies	Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen, personenbezogenen Daten oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies	<i>Soll sich auf Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und weitere Gremien beziehen.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung. Bei einem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der LVR-Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.	gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung. Bei einem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung oder einem ihrer Gremien sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der LVR-Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.	
V. Schlussbestimmungen		
§ 42 Abweichungen von der Geschäftsordnung, Auslegung	§ 43 Abweichungen von der Geschäftsordnung, Auslegung	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>
(1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall, wenn niemand widerspricht, beschlossen werden, wenn nicht andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.		
(2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.		
§ 43 In-Kraft-Treten	§ 44 In-Kraft-Treten	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>
(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung in Kraft.		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 07. September 2005 außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 15. Dezember 2017 außer Kraft.	

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

vom 27.08.2021

Gemäß § 8 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 27.08.2021 folgende Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien beschlossen:

I. Landschaftsversammlung

§ 1

Konstituierung der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie wird von der/dem bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 8 Abs. 1 LVerbO). Ist diese*r verhindert, beruft eine der Stellvertretungen der/des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses in der Reihenfolge ihrer Wahl die Landschaftsversammlung ein.

(2) Die/der bisherige Vorsitzende des Landschaftsausschusses, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Landschaftsausschusses eröffnet die Sitzung. Sie/Er stellt die/den Altersvorsitzende*n (nach Lebensalter) fest. Diese*r lässt durch die Landschaftsversammlung zwei Mitglieder als Beisitzende bestellen, die sie/ihn unterstützen.

(3) Die/Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl des Vorsitizes und seiner Stellvertretungen sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretungen. (§ 8 a Abs. 5 LVerbO).

(4) Die/Der Altersvorsitzende verpflichtet die/den Vorsitzende*n auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Die/Der Vorsitzende verpflichtet ihre/seine Stellvertretungen und die übrigen Mitglieder in gleicher Weise. (§ 8 a Abs. 3 LVerbO).

(5) Die Landschaftsversammlung bestellt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine/n Schriftführer*in. Soll ein/e Bedienstete*r der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes.

§ 2

Einberufung der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung muss einmal jährlich zusammentreten (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat die Landschaftsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion dies beantragt (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Der Antrag muss der/dem Vorsitzenden schriftlich zugehen und die Gegenstände bezeichnen,

über die verhandelt werden soll. Die Einberufung muss innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Antrages erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.

(3) Die Mitglieder erhalten die Einladung zur Sitzung auf elektronischem Wege per E-Mail. In Ausnahmefällen kann eine Einladung schriftlich erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 9 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Versandtermin eingehalten ist. Der Versandtermin ist der 12. Tag vor der Sitzung. Fällt der Versandtermin nicht auf einen Arbeitstag, ist der vorhergehende Arbeitstag der Versandtermin.

(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit dem Versand der Einladung oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) zur Verfügung gestellt werden. Diese können mittels eines passwortgeschützten Zugangs dort abgerufen werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.

(5) Die Ladung zur Landschaftsversammlung gilt gleichzeitig als Ladung zum Landschaftsausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über solche Gegenstände, die vorher noch nicht im Landschaftsausschuss beraten wurden und für die die Sitzung unterbrochen wird.

(6) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung vorschreibt.

(7) Das für Kommunalaufsicht zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen (§ 9 Abs. 3 LVerbO).

§ 3

Leitung der Sitzungen

(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landschaftsversammlung. Sind sie/er und ihre/seine Stellvertretungen verhindert, bestimmt die Fraktion, die die/den Vorsitzende*n benannt hat, die Sitzungsleitung.

(2) Die Landschaftsversammlung bestellt zwei Mitglieder als Beisitzende, die die/den Vorsitzende*n unterstützen. Sie führen die Redeliste, sammeln und zählen die Stimmen. Die/Der Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.

§ 4

Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung verpflichtet.

(2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat dies der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.

(3) Alle Sitzungsteilnehmenden haben die Pflicht, sich in die Teilnahmeliste einzutragen. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der Sitzungsleitung anzuzeigen.

§ 5

Anwesenheit von Begleitpersonen bei Mitgliedern mit Behinderung an nichtöffentlichen Sitzungen

Die Begleitperson eines Mitglieds mit Behinderung kann dann bei nichtöffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung anwesend sein, wenn das Mitglied aufgrund seiner Behinderung auf ständige Begleitung während der Sitzung angewiesen ist.

Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung der Begleitperson zur Verschwiegenheit.

§ 6

Teilnahme von Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen an Sitzungen

Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Landschaftsversammlung sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für dieses Gremium gestattet.

Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 7

Anwesenheit und Teilnahme von Bediensteten

(1) Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung mit beratender Stimme teil (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Bedienstete des Landschaftsverbandes können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der/dem Vorsitzenden und dem/der Direktor*in zu den Sitzungen hinzugezogen werden (§ 18 Abs. 2 LVerbO).

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertretung im Amt kann bei den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse anwesend sein. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit personenbezogene Daten offenbart werden, bei denen schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen.

(2) Hat sich die Landschaftsversammlung die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist, vorbehalten (§ 7 Abs. 2 LVerbO), gilt § 24 entsprechend.

(3) Zuhörende dürfen sich nur im Zuhörendenraum aufhalten. Der Zutritt zum Zuhörendenraum steht allen frei, solange dort freie Sitzplätze vorhanden sind.

Zuhörende haben sich auf Verlangen der Sitzungsleitung oder eines/einer Mitarbeitenden der Verwaltung vor Betreten des Sitzungsraumes über ihre Person auszuweisen.

Zuhörende haben nicht das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich jeglicher Beifalls- oder Missbilligungsäußerung zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf Anordnung der Sitzungsleitung aus dem Zuhörendenraum verwiesen werden.

(4) Bild- und Tonaufnahmen durch Zuhörende während der Sitzung sind der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Sitzungsleitung informiert die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Die Aufnahmen sind gestattet, sofern und soweit niemand widerspricht.

(5) In den Sitzungen übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann der Verwaltung übertragen werden.

(6) Entsteht im Zuhörendenraum Unruhe, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.

(7) Das Mitbringen von Tieren durch Mitglieder, Zuhörende oder Teilnehmende nach §§ 5 – 7 ist untersagt, es sei denn, es handelt sich um Assistenztiere, z. B. Blindenführhunde.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Die Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist (§ 10 Abs. 1 LVerbO).

(2) Jedes Mitglied kann die Feststellung der Beschlussunfähigkeit beantragen. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist eine Geschäftsordnungsdebatte darüber nicht zulässig. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussunfähigkeit - in Zweifelsfällen durch Namensaufruf - fest. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst wurden.

(3) Ist die Landschaftsversammlung beschlussunfähig, kann die Sitzungsleitung die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Stunde unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wiederaufnahme der Sitzung nicht gegeben, so hat die Sitzungsleitung die Sitzung sofort aufzuheben und alle weiteren nichtbehandelten Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückzustellen.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 10 Abs. 2 LVerbO).

§ 10 **Befangenheit**

(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30 - 32 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der Sitzungsleitung unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann das Mitglied sich im Zuhörendenraum aufhalten. In der Niederschrift ist eine Nichtteilnahme wegen Befangenheit entsprechend zu vermerken.

(2) Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen die Landschaftsversammlung.

An der Abstimmung über diese Entscheidung darf das betreffende Mitglied der Landschaftsversammlung nicht mitwirken.

(3) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die bei der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlussgrund bekannt war, haften nach § 15 Abs. 3 LVerbO, wenn der Landschaftsverband infolge eines solchen Beschlusses einen Schaden erleidet.

§ 11 **Aufstellen und Ergänzen der Tagesordnung bis zur Sitzung**

(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorgelegt werden.

(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion oder von dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes gestellt werden.

Eine Ausfertigung ist gleichzeitig dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes zuzuleiten. Anträge sollen einen Beschlusssentwurf und eine kurze Begründung enthalten. Erfordert die Ausführung eines Beschlusses Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll der Antrag für die Mehrausgabe einen Deckungsvorschlag enthalten.

Diese Anträge sind nur zulässig, wenn

- a) sie der/dem Vorsitzenden wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet worden sind oder
- b) ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Dieser ist bis zum Eintritt in die Tagesordnung zulässig. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellenden zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12

Abwickeln und Ändern der Tagesordnung während der Sitzung

(1) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung anzuerkennen. Vor der Anerkennung der Tagesordnung kann die Landschaftsversammlung diese durch Beschluss erweitern, wenn im Falle des § 11 Abs. 2 a) niemand widerspricht oder, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die von Dringlichkeit nach § 11 Abs. 2 b) ist. Mit Zustimmung der Landschaftsversammlung kann die Sitzungsleitung die Beratung von Gegenständen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, miteinander verbinden.

(2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor der Beratung über zusätzliche Tagesordnungspunkte im Sinne des § 11 Abs. 2 b) muss die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 11 Abs. 2 a) muss die Sitzung unterbrochen werden, wenn der Landschaftsausschuss die Angelegenheit noch nicht beraten hat. Vor der Beratung über geänderte Tagesordnungspunkte kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen.

(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner*innen gleichzeitig, entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge. Will die Sitzungsleitung zur Sache sprechen, gibt sie den Vorsitz ab. Auf Verlangen ist dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes und den Landesrätinnen/Landesräten in Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).

(4) Werden Anträge von einzelnen Mitgliedern, einer Gruppe oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die Antragstellenden bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.

(5) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redeliste abgeschlossen, schließt die Sitzungsleitung die Beratung. Danach sind Wortmeldungen außer im Falle von persönlichen Bemerkungen im Sinne von § 18 nicht mehr zulässig.

(6) Ein Mitglied kann nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten. Über Ausnahmen beschließt die Landschaftsversammlung.

§ 13

Rededauer

(1) Die Landschaftsversammlung kann - in der Regel auf Vorschlag des Landschaftsausschusses - für jeden Tagesordnungspunkt die Redezeit für die einzelnen Redner*innen oder die Gesamtredezeit einer jeden Fraktion begrenzen. Macht die Landschaftsversammlung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, beträgt die Redezeit eines Mitglieds höchstens 10 Minuten, zur Begründung von Anträgen sowie zur Berichterstattung höchstens 15 Minuten. Satz 2 gilt nicht für Haushaltsreden.

(2) Spricht ein/e Redner*in über die festgesetzte Redezeit hinaus, kann ihr/ihm die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.

§ 14

Anträge zu Punkten der Tagesordnung

(1) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder einzelner Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zunächst dem Landschaftsausschuss vorzulegen. Das gilt nicht für Anträge, die während des Verlaufs der Sitzung der Landschaftsversammlung gestellt werden. In diesen Fällen kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied sowie jede in der Landschaftsversammlung vertretene Fraktion und Gruppe sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung der Landschaftsversammlung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Landschaftsversammlung herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.

(3) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 2 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei verschiedenen Anträgen zur selben Sache ist über den nach Feststellung durch die Sitzungsleitung weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung
- b) Absetzen eines Tagesordnungspunktes
- c) Übergang zur Tagesordnung
- d) Verweisung
- e) Vertagung
- f) Unterbrechung der Sitzung
- g) Aufhebung der Sitzung
- h) Schluss der Redeliste

Wird der Schluss der Redeliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrags vorgemerkten Redner*innen.

- i) Schluss der Beratung
Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion oder Gruppe, sowie jedes Mitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.
- j) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- k) Geheime Abstimmung (§ 19 Abs. 6)
- l) Namentliche Abstimmung (§ 19 Abs. 5)
- m) Antrag auf zusätzliche Wortmeldungen im Sinne von § 12 Abs. 6 Satz 2
- n) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit (§ 9).

(2) Sofern diesbezüglich keine gesonderte Regelung vorliegt, muss das Wort zur Geschäftsordnung außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied in der Sitzung stellen. Wird ein Antrag zur

Geschäftsordnung gestellt, so darf noch ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehört, für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Die Redezeit beträgt jeweils höchstens drei Minuten.

(3) Wird mit einem Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung ein Antrag in der Sache zur Entscheidung durch die Landschaftsversammlung begehrt (§ 14 Abs. 2), so ist dieser nur zulässig, wenn er dringlich ist. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellenden zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16 Berichterstattung

(1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Landschaftsversammlung berichtet der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes oder in seiner/ihrer Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat.

(2) Der Landschaftsausschuss kann Berichterstattende bestimmen, die über Empfehlungen der Ausschüsse berichten.

§ 17 Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an den/die Direktor*in des Landschaftsverbandes richten. Dies gilt nicht, wenn die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde.

(2) Die Fragen sollen möglichst knapp gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie müssen dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorliegen. Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes informiert die/den Vorsitzende*n der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.

(3) Die Sitzungsleitung ruft die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Fragen können mündlich beantwortet werden. Der/die Fragesteller*in kann eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Gruppe noch einer Fraktion angehört, kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes oder in seiner/ihrer Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat beantworten die Fragen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, hat der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes die Frage schriftlich zu beantworten, wenn der/die Fragesteller*in es verlangt. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erteilt werden. Schriftliche Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.

§ 18

Persönliche Bemerkungen

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die Sitzungsleitung schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. Der/die Redner*in darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn/sie erhoben wurden oder eigene Ausführungen richtigstellen, aber nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.

§ 19

Abstimmungsverfahren

(1) Die Landschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht durch andere Vorschriften andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge und Beschlussvorschläge der Verwaltung als abgelehnt (§ 10 Abs. 3 LVerbO). Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.

(2) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn Ergänzungen vorgenommen, mehrere Kreuze oder sonstige Kennzeichnungen gemacht werden. Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht wird.

(3) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrteten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(4) Die Sitzungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis fest. Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, werden die Stimmen ausgezählt.

(5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Mitglieder antworten bei Namensaufruf mit „Ja“, „Nein“ oder „Stimmenthaltung“. Wer sich auf dreimaligen Namensaufruf nicht meldet, gilt als abwesend. Die Namen der Mitglieder und ihr Votum sowie die Nichtteilnahme von Mitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder werden Abstimmungen geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

(7) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf geheime als auch namentliche Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

§ 20

Wahlen

(1) Für Wahlen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 19, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl sind der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder bei Vorschlägen von Fraktionen von der/dem Fraktionsvorsitzenden oder der Fraktionsgeschäftsführung unterzeichnet sein.

(3) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt und niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Stehen mehrere Vorschläge zur Wahl, müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Enthaltungen nicht mitzählen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen.

(5) Für die Wahl der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer/seiner Stellvertretungen gilt § 8a LVerbO. Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gelten die §§ 10 Abs. 4 und 5 und 12 Abs. 1 LVerbO. Für die Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und der Stellvertretungen gilt § 11 AG - KJHG.

§ 21

Ordnungsbestimmungen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung

(1) In den Sitzungen der Landschaftsversammlung übt die Sitzungsleitung die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer Ordnungsgewalt und ihrem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Die Sitzungsleitung kann zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsverlaufes anordnen, dass bestimmte Gegenstände nicht in den Sitzungsraum mitgenommen werden dürfen. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann sie Dritten übertragen.

(2) Die Sitzungsleitung kann Mitglieder zur Ordnung rufen. Wurde ein Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen, kann ihm die Sitzungsleitung das Wort entziehen oder es von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied ist beim zweiten Ordnungsruf auf diese möglichen Folgen hinzuweisen.

(3) Leistet das Mitglied der Aufforderung der Sitzungsleitung, den Saal zu verlassen, keine Folge, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

(4) Gegen das Entziehen des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung kann das Mitglied bei der Sitzungsleitung Einspruch einlegen. Über den Einspruch muss die Landschaftsversammlung sofort entscheiden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22

Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls aufzunehmen. Sie ist von der

Sitzungsleitung und einem/einer Schriftführer*in zu unterzeichnen (entsprechend § 9 Abs. 4 LVerbO).

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und ggf. Dauer einer Unterbrechung,
- b) die Namen, der an der Sitzung Beteiligten,
- c) die Tagesordnung, Beratungsgegenstände einschließlich der Nummern der Beratungsgrundlagen,
- d) Beschlüsse und mündlich gestellte Anträge im Wortlaut,
- e) Namen der Mitglieder, denen das Wort erteilt worden ist,
- f) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - das von der Sitzungsleitung festgestellte Abstimmungsergebnis,
 - bei namentlicher Abstimmung, das jeweilige Votum jedes Mitglieds,
 - bei geheimen Wahlen die Anzahl der Stimmen die auf die einzelnen Vorschläge entfallen.

(2) Es wird ein Wortprotokoll erstellt. Jede/r Redner*in erhält einen Entwurf der wörtlichen Wiedergabe ihrer/seiner Rede. An dieser darf sie/er stilistische, nicht aber sachliche Änderungen vornehmen. Gibt sie/er innerhalb von zwei Wochen das ihr/ihm übersandte Manuskript nicht zurück, gilt dies als Zustimmung. Erscheint im Falle einer Berichtigung der Sinn der Rede geändert und wird eine Verständigung mit dem/der Redner*in nicht erzielt, ist die Entscheidung der Sitzungsleitung einzuholen.

(3) Die Niederschrift über die Sitzung der Landschaftsversammlung wird den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den sachkundigen Bürger*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO, dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes, den Landesrätinnen/Landesräten und der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung digital bereitgestellt.

(4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.

(5) Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnung ist den Mitgliedern der Landschaftsversammlung bis zur Anerkennung der Niederschrift auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der Wahlperiode archiviert.

II. Landschaftsausschuss und Fachausschüsse

§ 23 Allgemeines

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und in den Fachausschüssen kann nur durch Beschluss des Ausschusses begrenzt werden. Diese darf die Redezeit gem. § 13 Abs. 1 nicht unterschreiten. Die Beschlussfassung ist jederzeit möglich. Nach Ablauf der Redezeit kann die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.

§ 24 Einberufung der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen entsprechend § 2 Abs. 3 eingeladen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt per E-Mail, im Ausnahmefall schriftlich per Post. Die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten die Einladung zur Kenntnis. Der Landesjugendhilfeausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung einberufen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder eine Fraktion dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. Die Einberufung muss innerhalb von 20 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.

(3) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.

(4) § 2 Abs. 6 findet keine Anwendung. Die Tagesordnungen werden auf der Internetseite des LVR zur Verfügung gestellt.

§ 25 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind grundsätzlich öffentlich und finden grundsätzlich innerhalb des Gebietes des LVR statt. Außerhalb des Gebietes des LVR sind grundsätzlich nur nichtöffentliche Sitzungen zulässig.

(2) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Für den Landesjugendhilfeausschuss gilt § 10 Abs. 2 AG - KJHG.

(3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung von folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten, soweit einzelne Dienstverhältnisse berührt werden
- b) Vergaben
- c) Liegenschaftsangelegenheiten
- d) Prüfberichte der Gemeindeprüfungsanstalt und des Fachbereichs Rechnungsprüfung mit Ausnahme des Schlussberichtes und allgemeiner Grundsätze
- e) Beratung von Zwischenberichten/Quartalsberichten und Lageberichten der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen
- f) Angelegenheiten, die Beteiligungen des Landschaftsverbandes Rheinland an anderen juristischen Personen betreffen, wenn von deren Erörterung Vermögensinteressen der Kommunen, privater Dritter (Personen und

Unternehmen), oder andere Beteiligte und/oder Persönlichkeitsrechte privater Dritter betroffen sein können

- g) Berichte der Staatlichen Besuchscommission über die Überprüfung der LVR-Kliniken und Dependancen gemäß § 23 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)
- h) Angelegenheiten, in denen durch die Offenbarung von Marktstrategien oder wettbewerbsrelevanten Kennzahlen konkrete Nachteile zu befürchten sind
- i) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Ziel- und Versorgungsplanungen sowie der Versorgungskonzepte/ -strategien der Einrichtungen, wenn durch die öffentliche Beratung die Beeinträchtigung von Vermögensinteressen des LVR oder Wettbewerbsnachteile zu befürchten sind
- j) Beratung des Baucontrollingberichts

(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des/der Direktor*in des Landschaftsverbandes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 14 Abs. 2 LVerbO).

(5) In allen Angelegenheiten, die Aufgaben betreffen, die dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde im Wege der Organleihe zugewiesen sind (z.B. Maßregelvollzug), kann die Öffentlichkeit durch den jeweiligen Ausschuss auf Vorschlag des/der Direktor*in ausgeschlossen werden.

§ 26

Verpflichtung von Ausschussmitgliedern, die nicht der Landschaftsversammlung angehören

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden von der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses, in dem sie ihr Mandat erstmalig wahrnehmen, zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 27

Teilnahme an Sitzungen

(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören, können an allen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörende teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse (§ 14 Abs. 2 Satz 7 LVerbO). Sachkundige Bürger*innen, die stellvertretende Ausschussmitglieder sind, für die aber kein Stellvertretungsfall gegeben ist, können an der nichtöffentlichen Sitzung dieses Ausschusses als Zuhörende teilnehmen. Dies gilt ebenso für sachkundige Bürger*innen, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in einem anderen Ausschuss sind, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

(2) Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Ausschüsse sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Unterlagen für die Ausschüsse gestattet, in welchen die Fraktionen und Gruppen vertreten sind. Im Übrigen gilt § 6 Satz 2.

(3) Die/Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 14 Abs. 2 Satz 6 LVerbO).

(4) An den Sitzungen des Landschaftsausschusses nehmen der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte mit beratender Stimme teil. Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Bedienstete des Landschaftsverbandes Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezogen werden (vgl. § 18 Abs. 2 LVerbO, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1).

§ 28

Vertretungsregelung in den Ausschüssen

(1) Für jedes Mitglied des Landschaftsausschusses ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretungen können sich in einer festgelegten Reihenfolge vertreten.

(2) Die Vertretung in den Fachausschüssen erfolgt nach einer festgelegten Reihenfolge.

(3) Die Vertretung eines Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses kann nur durch die persönliche Vertretung erfolgen (§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2 AG - KJHG).

§ 29

Tagesordnung

(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest.

(2) Sie/Er hat Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch die Verwaltung, mindestens einem Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder einer Fraktion bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorgelegt werden.

(3) Bedürfen Beschlüsse der Fachausschüsse gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 LVerbO der Zustimmung des Landschaftsausschusses, gilt die Tagesordnung des Landschaftsausschusses als um diesen Punkt erweitert. Die Regelungen des Abs. 4 sowie des § 17 Abs. 2 LVerbO bleiben unberührt.

(4) Die Ausschüsse können unter Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit die Tagesordnungen ändern oder ergänzen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf Antrag verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied und dem/der Direktor*in gestellt werden. Die Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung der Sitzungsleitung schriftlich zu übergeben. Diese stellt sie zur Verhandlung oder erklärt, wann sie sie auf die Tagesordnung zu setzen gedenkt. Sofern Anträge auf einen Beschluss der Landschaftsversammlung gerichtet sind, ist § 11 zu beachten. Widerspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn die Verhandlung zur Sache begonnen hat.

§ 30

Anfragen in Ausschüssen

Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den/die Direktor*in des Landschaftsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 31

Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse

(1) Für Niederschriften über Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Ausschüsse gilt § 22 Abs. 1 (ausgenommen Buchstabe e)) mit der Maßgabe, dass sie auf die wesentlichen Ausführungen und Beratungsergebnisse zu beschränkt sind.

Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnungen werden nach Fertigstellung des Protokolls gelöscht. Sie müssen vermerken, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich war.

(2) Die Niederschriften werden von der Sitzungsleitung und einem/einer Schriftführer*in unterzeichnet, die/den der Ausschuss bestellt. Werden gegen die Niederschrift in der der Versendung folgenden Sitzung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und deren Stellvertretungen, den Fraktionen, Gruppen, dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes, den sachlich zuständigen Landesrätinnen/Landesräten und der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung digital bereitgestellt.

III. Weitere Gremien

§ 32

Ältestenrat

(1) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Landschaftsversammlung und der Sitzungen des Landschaftsausschusses wird der Ältestenrat gebildet, der sich aus der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses, der/des ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung sowie den Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, und den Fraktionsgeschäftsführungen zusammensetzt. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder bestimmen. Zudem kann der Ältestenrat, auch auf Dauer, durch einstimmigen Beschluss Gäste zulassen.

(2) Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes sowie die/der Erste Landesrätin/Landesrat nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil; sie können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden weitere Bedienstete hinzuziehen.

(3) Vorsitzende*r des Ältestenrates ist die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung bzw. des Landschaftsausschusses.

(4) Der Ältestenrat tagt grundsätzlich nichtöffentlich.

§ 33

Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuss kann gemäß § 14 AG - KJHG i.V.m. § 6 AG - KJHG für einzelne Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes Rheinland beratende Unterausschüsse aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bilden.
- (2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Unterausschüsse findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung.
- (3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses entsprechend, sofern sich keine sonderrechtlichen Bestimmungen ergeben.
- (4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Unterausschüssen werden aus dem Kreis der Mitglieder des Unterausschusses gewählt. Die Unterausschüsse wählen die/den Vorsitzende*n und deren Stellvertretungen, falls nicht der Landesjugendhilfeausschuss die/den Vorsitzende*n gewählt hat.
- (5) Sitzungen der Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses tagen grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.
- (6) Der Landesjugendhilfeausschuss kann die für seinen Geschäftsbereich gebildeten Unterausschüsse auflösen.

§ 34

Kommissionen

- (1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Kommissionen bilden.
- (2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LVerbO entsprechende Anwendung.
- (3) Die Vorschriften der §§ 23 bis 31 gelten sinngemäß für Kommissionen.
- (4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger*innen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss zusammen mit Projektkommissionen (§ 35 Abs. 4).
- (5) Kommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.
- (6) Der Landschaftsausschuss kann die gebildeten Kommissionen, bei ausschussbezogenen auf Empfehlung des Fachausschusses, auflösen.

§ 35 Projektkommissionen

(1) Der Landschaftsausschuss kann für bestimmte Projekte, insbesondere wichtige Planungs- und Bauvorhaben, im Sinne von § 3 Abs. 4 Zuständigkeits- und Verfahrensordnung, fachausschussübergreifende Projektkommissionen einsetzen. Die Projektkommission ist unmittelbar dem Landschaftsausschuss zugeordnet.

(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Projektkommissionen finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LVerbO entsprechende Anwendung.

(3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Projektkommissionen entsprechend.

(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Projektkommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger*innen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss zusammen mit Kommissionen (§ 34 Abs. 5).

(5) Projektkommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.

Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(6) Der Landschaftsausschuss kann die für bestimmte Projekte gebildeten Projektkommissionen auflösen.

§ 36 Beiräte

(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte bilden. Den ausschussbezogenen Beiräten können neben Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Fachausschusses, durch den die Empfehlung ausgesprochen wurde, auch berufene Expert*innen angehören. Den ausschussübergreifenden Beiräten können neben den Mitgliedern der betroffenen Fachausschüsse und den Mitgliedern des Landschaftsausschusses auch Expert*innen angehören.

(2) Der Landschaftsausschuss kann den Beiräten Statute geben oder Geschäftsordnungen für sie erlassen. Diese Befugnis kann bei ausschussbezogenen Beiräten durch Beschluss des Landschaftsausschusses auf den zugeordneten Fachausschuss übertragen werden. Soweit in Statuten oder Geschäftsordnungen der Beiräte keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten die §§ 23 bis 31 entsprechend.

(3) Für die Bildung und Zusammensetzung der Beiräte findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung, sofern nicht durch Statut bzw. eigene Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist.

(4) Das Verfahren zur Besetzung des Vorsitzes bestimmt das jeweilige Statut bzw. die jeweilige Geschäftsordnung. Ist vor der ersten Sitzung kein Vorsitz bestimmt, lädt zur

ersten Sitzung eines ausschussbezogenen Beirats die/der Vorsitzende des Fachausschusses und zu der eines ausschussübergreifenden Beirats die/der Vorsitzende des Landschaftsausschusses ein.

(5) Beiräte tagen grundsätzlich nichtöffentlich, es sei denn, es wird durch Statut oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(6) Der Landschaftsausschuss kann ausschussbezogene Beiräte auf Empfehlung des Fachausschusses, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte auflösen.

§ 37

Facharbeitskreise

(1) Facharbeitskreise können zur Beratung spezifischer Themen eines oder mehrerer Ausschüsse aus Mitgliedern der Ausschüsse und der Verwaltung gebildet werden.

(2) Die Facharbeitskreise werden von dem fachlich zuständigen Ausschuss im Einvernehmen mit dem/der Direktor*in gebildet; sind mehrere Ausschüsse betroffen, obliegt dem Landschaftsausschuss die Bildung im Einvernehmen mit dem/der Direktor*in. In Eilfällen kann der/die Direktor*in mit der/dem Vorsitzenden des Ausschusses einen Facharbeitskreis bilden; der Ausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Bildung zu informieren.

(3) Grundsätzlich sind die Sprecher*innen der Fraktionen sowie die/der Vorsitzende des fachlich zuständigen Ausschusses Mitglieder eines Facharbeitskreises. Sind mehrere Ausschüsse fachlich zuständig, sind die Sprecher*innen der Fraktionen sowie die Vorsitzenden aller beteiligten Ausschüsse Mitglieder des Facharbeitskreises. Mitglieder eines Ausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören oder als sachkundige Bürger*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt wurden, sind zu beteiligen. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann sich dieses aus dem Kreis der Mitglieder des/der fachlich zuständigen Ausschusses/Ausschüsse vertreten lassen.

In begründeten Einzelfällen können weitere Mitglieder durch Beschluss des fachlich zuständigen Ausschusses bzw. des Landschaftsausschusses in den Facharbeitskreis berufen werden. In Eilfällen kann der/die Vorsitzende des Ausschusses über die Bestimmung weiterer Mitglieder entscheiden.

Die Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen, die in dem/den fachlich zuständigen Ausschuss/Ausschüssen vertreten sind, dürfen mit Rederecht bei den Sitzungen der Facharbeitskreise entsprechend § 6 anwesend sein.

(4) Facharbeitskreise tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(5) Die Verwaltung lädt zu den Sitzungen der Facharbeitskreise ein und leitet die Sitzung.

IV. Allgemeine Regelungen

§ 38

Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Mitglieder der Landschaftsversammlung können sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei, eine Gruppe aus mindestens zwei Personen (§ 16 a LVerbO).

(2) Die Fraktionen und Gruppen können Mitglieder der Landschaftsversammlung, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitant*innen aufnehmen. Bei der Berechnung der Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe zählen Hospitant*innen nicht mit.

(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen der/des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretungen, die Geschäftsführung sowie aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder enthalten.

(4) Die Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung benennen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung, Leitung, Sprecher*innen und deren Mitglieder.

(5) Zwei oder mehrere Fraktionen oder Gruppen können interfraktionelle Arbeitskreise bzw. erweiterte interfraktionelle Arbeitskreise bilden. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Fraktionen und Gruppen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion oder Gruppe enthalten muss. Das Statut ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bildung der Fraktion oder Gruppe der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung vorzulegen.

(7) Rechte und Pflichten der Fraktionen sind insbesondere

- öffentliche Darstellung ihrer Auffassung,
- Recht auf Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen (§ 16 a Satz 5 VerbO, § 56 Abs. 3 GO NRW),
- Nachweispflicht über die Verwendung der Zuwendungen (§ 16 a Satz 5 LVerbO, § 56 Abs. 3 GO NRW),
- Einberufung der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse (§ 8 Abs. 2 Satz 3 LVerbO, § 14 Abs. 1 Satz 3 LVerbO),
- Antrags und Anfragerecht (§ 9 Abs. 2 LVerbO),
- Akteneinsichtsrecht (§ 7 a LVerbO).

(8) Die Fraktionen und Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion oder Gruppe die aus der Fraktions- oder Gruppenarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b) Datenschutzgesetz NRW).

(9) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, die Umbenennung, der Wechsel im Vorsitz oder der Geschäftsführung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich anzuzeigen.

§ 39

Auskunftspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Landschaftsversammlung haben die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Name des/der Ehepartner*in oder des/der Lebenspartner*in gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz und Name der volljährigen Kinder
- c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge
 - bei abhängig Erwerbstätigen: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung
 - bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit
 - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angaben des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
- d) die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- e) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- f) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- g) die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben der Buchstaben c) bis g) werden gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz in der für den Landschaftsverband Rheinland vorgesehenen Form veröffentlicht.

(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Vor Abschluss von Hauptunternehmerverträgen mit dem Landschaftsverband sowie Nachunternehmerverträgen mit solchen Unternehmern, die in Vertragsbeziehungen zum Landschaftsverband stehen oder solche unmittelbar anstreben, ist dies der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich zum Zwecke der Unterrichtung des Landschaftsausschusses oder der vergebenden Ausschüsse unbeschadet der Regelung nach § 7 Hauptsatzung mitzuteilen. Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen mit

Gesellschaften, bei denen eine Beteiligung als Gesellschafter*in oder eine Tätigkeit als Geschäftsführer*in vorliegt.

(3) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner*innen der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.

(4) Die nach Abs. 1 Buchstabe b) erteilten Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

§ 40

Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien

(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen aus einer dienstlichen Tätigkeit für den Landschaftsverband bekannt geworden sind, bei ihren geschäftlichen Aktivitäten zu verwenden, es sei denn, es handelt sich um offenkundige Tatsachen.

(2) Rechtsvertretungen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sind entsprechend den Einschränkungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW untersagt.

§ 41

Datenschutz

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Es gelten die Regelungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW.

§ 42

Datenverarbeitung

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen, personenbezogenen Daten oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung.

Bei einem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung oder einem ihrer Gremien sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der LVR-Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 43

Abweichungen von der Geschäftsordnung, Auslegung

(1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall, wenn niemand widerspricht, beschlossen werden, wenn nicht andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 44

In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 15. Dezember 2017 außer Kraft.